



Wenn Erziehung ein Problem ist

Inhalt

- 1 > Wenn Erziehung ein Problem ist
- 1 > Der niederländische Jugendschutzrat
- 1 > Machen Sie sich Sorgen um ein Kind?
- 2 > Die Rolle des Jugendschutzrates
- 3 > Kinderschutzmaßnahmen
- 4 > Weitere Informationen

Zur leichteren Lesbarkeit werden im gesamten Text die männlichen Formen verwendet. Überall, wo *er* steht, ist auch *sie* zu verstehen. Unter Eltern sind auch Alleinerziehende (ggf. mit ihrem Partner), Betreuer oder gesetzliche Vertreter zu verstehen. Mit *Kind* sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gemeint. Unter *Klient(en)* sind Eltern und/oder Kind(er) zu verstehen.

Wenn Erziehung ein Problem ist

Eltern erziehen ihre Kinder. Das ist ihr Recht und ihre Pflicht. Wenn es in einer Familie Probleme gibt, kann sich die Familie an Menschen aus ihrem sozialen Netzwerk oder an professionelle Stellen um Hilfe gewandt haben. Mitunter sind die Lebensumstände eines Kindes und seiner Familie allerdings derart besorgniserregend, dass diese Hilfe nicht (mehr) ausreicht. Dann ist die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet. Wenn das der Fall ist, wird der Jugendschutzrat [Raad voor de Kinderbescherming] bemüht, der dann seine gesetzliche Aufgabe erfüllt. In der vorliegenden Broschüre wird erläutert, was das beinhaltet.

Der niederländische Jugendschutzrat

Ein Kind ist in seiner Entwicklung von seinen Eltern abhängig. Ihre Aufgabe ist es, sich um ihr Kind zu kümmern und es zu erziehen, damit es sich zu einem selbstständigen Erwachsenen entwickeln kann. Wenn Eltern dieser Verantwortung nicht nachkommen (können), gerät das Recht des Kindes auf eine gesunde und ausgeglichene Entwicklung möglicherweise in Gefahr. In dem Fall ist es die Aufgabe des Jugendschutzrates als staatlicher Einrichtung, für die Rechte des Kindes einzutreten.

Allgemeine Informationen zum Jugendschutzrat finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf der Rückseite des Umschlags angegeben.

> Das Kind steht im Mittelpunkt

Die Aufgabe des Jugendschutzrates besteht darin, für die Rechte von Kindern einzutreten, die (möglicherweise) gefährdet sind. Bei allen Tätigkeiten des Jugendschutzrates stehen deshalb immer die Interessen des Kindes im Mittelpunkt. Die Mitarbeiter des Jugendschutzrates sind sich dabei immer dessen bewusst, dass das Eingreifen des Rates für Eltern und Kinder ein emotionales und einschneidendes Erlebnis sein kann.

Machen Sie sich Sorgen um ein Kind?

Machen Sie sich - beispielsweise als Elternteil, Nachbar, Angehöriger oder Lehrer - Sorgen um ein Kind? Vermutungen über Vernachlässigung, Misshandlung oder andere ernste Erziehungsprobleme können Sie „Veilig Thuis“ (Beratungs- und Meldestelle für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung [*advies- en meldpunt voor huiselijk geweld en kindermishandeling, AMHK*]) in Ihrer Nähe mitteilen. Eine Übersicht der Adressen finden Sie auf der Website von „Veilig Thuis“, www.vooreenveiligthuis.nl, oder im Telefonbuch. „Veilig Thuis“ versucht dann - häufig in Zusammenarbeit mit einer Jugendfürsorgeeinrichtung der Gemeinde - der Familie dabei zu helfen, die Probleme auf freiwilliger Basis auszuräumen.

Gibt es in einer Familie Probleme, kann sich die Familie an Menschen aus ihrem sozialen Netzwerk oder an professionelle Stellen wie „Veilig Thuis“, Kontaktbeamte, das Zentrum für Jugend und Familie [*Centrum voor Jeugd en Gezin, CJG*] oder eine Jugendfürsorgeeinrichtung der Gemeinde um Hilfe wenden. „Veilig Thuis“ oder die Jugendfürsorge können auch Kontakt mit einer Familie aufnehmen, wenn sich andere Menschen über die Erziehungssituation eines Kindes Sorgen machen. In jeder Familie gibt es zuweilen Schwierigkeiten. Das ist nicht schlimm, wenn es den Eltern gelingt, gemeinsam mit ihrem Kind eine Lösung zu finden. Mitunter sind die Probleme aber derart gravierend, dass die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern ihr Kind vernachlässigen, misshandeln oder sexuell missbrauchen. Doch es gibt noch andere Schwierigkeiten, die die Entwicklung eines Kindes negativ beeinflussen können. In der vorliegenden Broschüre nennen wir diese Art von Problemen „Erziehungsprobleme“. „Veilig Thuis“, eine zertifizierte Einrichtung oder eine von der Gemeinde bevollmächtigte Jugendfürsorgestelle können dann beim Jugendschutzrat Meldung erstatten.

> Der niederländische Jugendschutzrat

Sofern Sie die Probleme nicht gemeinsam mit „Veilig Thuis“ und/oder den freiwilligen Helfern lösen können und die Erziehungssituation die Entwicklung Ihres Kindes weiterhin gefährdet, erstattet „Veilig Thuis“, eine zertifizierte Einrichtung oder eine von der Gemeinde bestimmte Jugendfürsorgestelle Meldung beim Jugendschutzrat. Der Rat prüft dann mit der Familie, dem Netzwerk der Familie und den beteiligten Fürsorgestellen, ob die eingesetzte Hilfe ausreicht, um die Gefährdung der Entwicklung zu beseitigen. Reichen die Maßnahmen und Ergebnisse nicht aus, leitet der Rat eine Untersuchung ein. Der Rat prüft die Sachlage dabei aus der Sicht des Kindeswohls. Es werden mit den verschiedenen Parteien Absprachen darüber getroffen, wie die Hilfe vor und während der Ratsuntersuchung vonstatten geht und die Sicherheit des Kindes gewährleistet wird.

Der Jugendschutzrat untersucht die Situation Ihres Kindes und Ihrer Familie, um festzustellen, ob die Erziehungssituation tatsächlich derart gefährdend ist, dass zwangsweise Hilfsmaßnahmen veranlasst werden müssen. Sofern der Rat zu der Feststellung gelangt, dass dies der Fall ist, beantragt er bei Gericht die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme. Welche Maßnahmen es in dieser Hinsicht gibt und was diese beinhalten, können Sie auf Seite 3 dieser Broschüre nachlesen.

Mitunter stellt der Jugendschutzrat selbst fest, dass (vermutlich) ernste Erziehungsprobleme bestehen. Das kann der Fall sein, wenn sich der Jugendschutzrat bereits mit einer Untersuchung befasst, z. B. weil ein Kind mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. In solchen Fällen kann der Rat beschließen, eine Jugendschutzuntersuchung einzuleiten. Der Jugendschutzrat setzt die eventuell beteiligte Jugendfürsorgestelle und die Gemeinde in solchen Fällen über den Beschluss zur Einleitung dieser Untersuchung in Kenntnis.

Die Rolle des Jugendschutzrates

Im Rahmen der Untersuchung prüft der betreffende Untersuchungsmitarbeiter, auf welche Weise die Erziehungsprobleme gelöst werden können und ob hierfür eine Kinderschutzmaßnahme erforderlich ist. Dazu führt er Gespräche mit verschiedenen Personen. Bei seinen Entscheidungen bespricht er sich mit anderen Mitarbeitern des Jugendschutzrates. Die Arbeitsweise des Jugendschutzrates ist in dem so genannten Qualitätsrahmen offiziell festgelegt. Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*.

> Die Untersuchung

Der Zweck der Untersuchung besteht darin, festzustellen, wie die Erziehungsprobleme gelöst werden können und welche Hilfe seitens des Netzwerks und/oder professioneller Einrichtungen dazu erforderlich ist. Sollte freiwillige Hilfe nicht möglich sein, wird geprüft, ob eine Kinderschutzmaßnahme notwendig ist. Während der Untersuchung versucht ein Mitarbeiter des Jugendschutzrates

- der Untersuchungsmitarbeiter - sich ein möglichst umfassendes Bild von Ihrem Kind, seiner Entwicklung und seinen Lebensumständen zu machen. So prüft er beispielsweise Ihre Erziehungsmethoden und die Hilfe, die Sie dabei eventuell von anderen bekommen.

Der Untersuchungsmitarbeiter führt auch ein oder mehr Gespräche mit Ihnen und Ihrem Kind. Eventuelle Geschwisterkinder werden ebenfalls in die Untersuchung einbezogen. Außerdem spricht der Untersuchungsmitarbeiter bei Bedarf auch mit anderen Beteiligten, die Ihr Kind kennen, wie etwa mit Lehrkräften, dem Hausarzt oder anderen Fürsorgeeinrichtungen.

Unterstützt wird der Untersuchungsmitarbeiter von einem Verhaltenspsychologen und, falls nötig, auch von einem juristischen Sachverständigen. Der Verhaltenspsychologe untersucht, wie Sie und Ihr Kind miteinander umgehen. Die Entscheidungen bezüglich der Untersuchung werden dann von den Ratsmitgliedern in gemeinsamer Rücksprache getroffen. Der Vorgesetzte des Untersuchungsmitarbeiters hat die Endverantwortung für die Untersuchung. Der Untersuchungsmitarbeiter bespricht mit der Familie die Vorgehensweise bei der Untersuchung und informiert Sie und Ihr Kind regelmäßig über deren Verlauf.

> Der Bericht

Die Untersuchung des Jugendschutzrates in Bezug auf Ihre Familie wird mit einem Bericht abgeschlossen, in dem der Untersuchungsmitarbeiter die gewonnenen Erkenntnisse zusammenfasst.

Er schildert den Verlauf der Untersuchung und hält relevante Informationen fest. Außerdem gibt er Ihre Meinung und die Ihres Kindes zu den Sorgen über die Erziehungsprobleme und möglichen Lösungen wieder. Bei Bedarf gibt er auch Informationen wieder, die er von anderen Beteiligten erhalten hat. Darüber hinaus nennt er die Schlussfolgerungen des Jugendschutzrates zu den Erziehungsproblemen und gibt eine Empfehlung für deren Beseitigung ab.

Anschließend bespricht der Untersuchungsmitarbeiter seinen vorläufigen Bericht mit Ihnen. Ist Ihr Kind 16 Jahre oder älter, bespricht der Untersuchungsmitarbeiter den Bericht auch mit ihm. Fehlerhaft dargestellte Sachverhalte können geändert oder entfernt werden. Andere Anmerkungen werden in den Bericht aufgenommen oder diesem als Anlage beigelegt. Dann ist der Bericht endgültig. Sie und Ihr Kind (falls es 16 Jahre oder älter ist) erhalten ein Exemplar davon. Sofern der Rat in dem Bericht eine Kinderschutzmaßnahme beantragt, erhält auch das Gericht den Bericht. Sofern Hilfe notwendig ist, schickt der Rat den Bericht auch an die betreffende Fürsorgestelle.

> Der Beschluss

In dem Bericht beschreibt der Untersuchungsmitarbeiter, wie die Situation Ihres Kindes verbessert werden kann. Er kann Ihnen raten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Jugendschutzrat gibt eine Empfehlung ab, was geschehen muss, um die Entwicklung Ihres Kindes sicher zu stellen, damit es sich zu einem gesunden und selbstständigen Erwachsenen entwickeln kann. Der Jugendschutzrat sucht - vorzugsweise mit Ihnen gemeinsam - nach einer Lösung, die dem Wohl Ihres Kindes dient. Dabei richtet sich das Augenmerk auf die gegenwärtige Situation und die Zukunft Ihres Kindes. Möglicherweise stellt sich auch heraus, dass ein weiteres Eingreifen des Jugendschutzrates nicht nötig ist, beispielsweise weil die Erziehungsprobleme bereits während der Untersuchung gelöst werden konnten. Der Jugendschutzrat kann auch zu der Schlussfolgerung kommen, dass zwangsweise Hilfe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig ist, Ihnen dabei aber gleichzeitig nahelegen, sich freiwillig Hilfe zu suchen.

Sofern der Rat nach der Untersuchung entscheidet, keine Maßnahme bei Gericht zu beantragen, kann die Gemeinde - in der Person des Bürgermeisters - den Rat ersuchen, die Sache nachträglich dem Jugendrichter vorzulegen, der dann prüft, ob eine Erziehungsbeistandschaft notwendig ist.

> Zwangsweise Hilfe

Wenn zwangsweise Hilfe dem Wohl Ihres Kindes dient, beantragt der Jugendschutzrat bei Gericht die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme.

Die Untersuchung kann ergeben, dass die Entwicklung Ihres Kindes derart gefährdet ist, dass zwangsweise Hilfe erforderlich ist. In dem Fall beantragt der Jugendschutzrat beim Gericht die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme. Eine Kinderschutzmaßnahme ist sowohl für die Eltern als auch das Kind sehr einschneidend. Im Folgenden erfahren Sie, welche Kinderschutzmaßnahmen es gibt und was diese beinhalten.

Kinderschutzmaßnahmen

Das Gericht kann eine so genannte Kinderschutzmaßnahme anordnen. Es gibt verschiedene Kinderschutzmaßnahmen. Nebenstehend werden die Erziehungsbeistandschaft und die Entziehung der elterlichen Sorge näher erläutert.

Richterlich angeordnete Kinderschutzmaßnahmen dienen dazu, die Entwicklung des Kindes sicher zu stellen. Die häufigste Maßnahme ist hierbei die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist eine schwerere Maßnahme.

1 > Anordnung der Erziehungsbeistandschaft

Wenn die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist und freiwillige Hilfe nicht (mehr) ausreicht oder wenn Eltern die Hilfe nicht annehmen, kann der Richter eine Erziehungsbeistandschaft anordnen. Dem Kind wird dann von einer zertifizierten Einrichtung ein Familienvormund zugeteilt. Diese Person betreut das Kind und seine Eltern bei der Lösung der Erziehungsprobleme. Die Eltern bleiben für die Erziehung weiterhin selbst verantwortlich, allerdings wird ihre elterliche Sorge durch die Maßnahme teilweise eingeschränkt. Sowohl die Eltern als auch das Kind sind verpflichtet, die Anweisungen des Familienvormunds zu befolgen. Grundsätzlich wohnt das Kind nach wie vor zu Hause. Der Richter kann im Interesse des Kindes auch beschließen, es (vorübergehend) anderswo unterzubringen, beispielsweise in einer Pflegefamilie. Ist ein Kind akut gefährdet, so dass es schnell aus der Familie genommen werden muss, kann der Jugendschutzrat bei Gericht die Anordnung einer vorläufigen Erziehungsbeistandschaft mit Erlaubnis zur anderweitigen Unterbringung beantragen. Während dieser vorläufigen Erziehungsbeistandschaft setzt der Jugendschutzrat die Untersuchung fort. Eltern und Kind werden vom Familienvormund betreut. In der Broschüre *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wird* finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf der Rückseite des Umschlags der vorliegenden Broschüre angegeben.

2 > Entziehung der elterlichen Sorge

Wenn Eltern nicht in der Lage sind, ihr Kind zu erziehen und zu versorgen, kann ihnen das Gericht die elterliche Sorge entziehen. Dies geschieht aus den folgenden Gründen: Wenn ein Kind in derartigen Verhältnissen aufwächst, dass seine Entwicklung ernsthaft gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind, die Verantwortung für die Versorgung und Erziehung innerhalb einer für das Kind vertretbaren Frist zu tragen oder wenn die Eltern die elterliche Sorge missbrauchen. Der Richter ordnet dann an, dass einer anderen Person befristet oder unbefristet die Sorge für das Kind übertragen wird. In den meisten Fällen ist das eine zertifizierte Einrichtung. Diese Einrichtung übernimmt in dem Fall die Vormundschaft für das Kind, das sodann in einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufwächst. Die Eltern haben dann offiziell nicht mehr über das Kind zu bestimmen, allerdings bezieht sie der Vormund so weit wie möglich ein und informiert sie über das Kind. Der Jugendschutzrat kann auf Antrag einer zertifizierten Einrichtung eine Untersuchung bezüglich der Notwendigkeit einer Maßnahme zur Entziehung der elterlichen Sorge einleiten. Sofern der Rat nach der Untersuchung entscheidet, bei Gericht keinen Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge zu stellen, können die zertifizierte Einrichtung und Pflegeeltern, die länger als ein Jahr für das Kind sorgen, über den Rat gerichtlich feststellen lassen, ob die Entziehung der elterlichen Sorge notwendig ist.

Dauer der Maßnahme

Die Erziehungsbeistandschaft dauert höchstens ein Jahr und kann bei Bedarf jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Entziehung der elterlichen Sorge gilt grundsätzlich bis zur Volljährigkeit, allerdings können die Eltern nach gewisser Zeit beim Gericht beantragen, ihnen die Sorge für ihr Kind wieder anzuvertrauen.

Richterliche Entscheidung

Das Gericht trifft die Entscheidung zur Anordnung einer Schutzmaßnahme nicht ohne weiteres. Es möchte auch die Meinung der Eltern hören; diese können sich dabei anwaltlich beraten lassen. Ist das Kind 12 Jahre oder älter, wird es vom Gericht ebenfalls nach seiner Meinung gefragt. Das Gericht lässt in seine Entscheidung die Informationen aus dem Bericht des Jugendschutzrates einfließen. Dabei ist es jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag des Jugendschutzrates stattzugeben.

Berufung

Sind die Eltern mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden, müssen sie einen Anwalt einschalten, der in ihrem Namen Berufung einlegt. Der Jugendschutzrat hat ebenfalls die Möglichkeit, in Berufung zu gehen.

Weitere Informationen

> Haben Sie Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu der Arbeit des niederländischen Jugendschutzrates haben, können Sie sich an den Mitarbeiter des Jugendschutzrates wenden, mit dem Sie im Kontakt stehen. Sie können sich auch an eine Dienststelle in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen und Wegbeschreibungen der Dienststellen sind auf www.kinderbescherming.nl zu finden. Dort finden Sie auch Informationen zu Organisationen, mit denen der Jugendschutzrat zusammenarbeitet.

> Weitere Broschüren

Zur Erziehungsbeistandschaft

- *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde*

Informationen zur Arbeit des Jugendschutzrates

- *Informationen zum Jugendschutzrat - Jedes Kind hat Recht auf Schutz*

Diese Broschüren erhalten Sie über folgende Adressen:

- www.kinderbescherming.nl
- *und in allen Geschäftsstellen des Jugendschutzrates*

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des niederländischen Jugendschutzrates:

Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz

Raad voor de Kinderbescherming | Landelijke Staf Organisatie

Postbus 20301 | 2500 EH Den Haag

www.kinderbescherming.nl

Januar 2015

Aus den Informationen in dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.